

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Michael Köberle  
(im Hause)

**Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,**

wir bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

## **EINFÜHRUNG EINER WETTBÜROSTEUER**

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Magistrat wird gebeten, möglichst bis zu Beginn der anstehenden Haushaltsberatungen, einen Satzungsentwurf zur Besteuerung von Wettbüroensätzen zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Magistrat wird ferner gebeten, vorab im Haupt- und Finanzausschuss zu berichten, wie viele Wettbüroanbieter in Limburg gewerberechtlich gemeldet sind und mit welchem ungefähren Steueraufkommen jährlich zwecks Haushaltsplanung gerechnet werden kann.

### **Begründung**

In Hessen sind Gemeinden befugt, in eigenverantwortlicher Entscheidung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben (§ 7 Abs. 2 KAG). Dabei entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihres Ermessens über die Erhebung und Ausgestaltung dieser Steuern. Dies gilt auch für eine Wettbürosteuer (als Unterart der Vergnügungssteuer).

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29. Juni 2017 entschieden, dass die Wettbürosteuererhebung durch die Stadt Dortmund anhand eines Flächenmaßstabes nicht zulässig ist. Laut Pressemitteilung des Gerichts ist die Erhebung einer Wettbürosteuer aber prinzipiell zulässig.

Anstelle einer Besteuerung nach dem Flächenmaßstab muss als Besteuerungsgrundlage der Wettensatz verwendet werden, so dass mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung des Gerichts für Kommunen nun Rechtssicherheit besteht.

Sobald die Urteilsgründe des Gerichtsurteils veröffentlicht sind, hat der Hessische Städtetag angekündigt, hierzu zeitnah den darauf angepassten Entwurf eines Satzungsmusters veröffentlichen zu wollen (Rundschreiben 403/2017 vom 11. Juli 2017).

Die CDU-Fraktion bittet daher, möglichst bis zu Beginn der Haushaltsberatungen einen eigenen Satzungsentwurf – auf Grundlage des o. g. Satzungsmusters – zur Besteuerung von Wettbüroensätzen den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Ungeachtet des Antrags zur Einführung einer Wettbürosteuer bittet die CDU-Fraktion außerdem im Vorfeld im zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zu berichten, wie viele Wettbüroanbieter in Limburg gewerberechtlich gemeldet sind und mit welchem Steueraufkommen jährlich in etwa gerechnet werden kann.

Der Glücksspielmarkt ist ein stetig wachsender Markt. Nach einer kürzlich veröffentlichten Handelsblatt-Studie erwirtschaftet der Glücksspielmarkt in Deutschland Bruttospielerträge von rund 13 Milliarden Euro. Diese teilen sich auf in einen regulierten einen nicht regulierten (grauen) und einen schwarzen Markt. Der regulierte Markt, in dem Anbieter mit einer deutschen Glücksspielkonzession agieren, ist mit Bruttospielerträgen von rd. 10,4 Milliarden Euro das größte Segment.

Für die Politik hat das Glücksspiel letztlich zwei Seiten. Auf der einen Seite ist es ein Gut mit negativen externen, das heißt gesellschaftlich unerwünschten Effekten. Von daher wäre ein Verbot von Glücksspiel die erste Option, um diese potenziell negativen Folgen weitgehend einzudämmen. Dem bislang weit verbreiteten Bedürfnis nach Glücksspiel in der Bevölkerung wird allerdings insofern Rechnung getragen, dass ein reguliertes Glücksspielangebot in Deutschland geduldet wird.

Auf der anderen Seite wird das regulierte Angebot relativ hoch besteuert: Somit ist das regulierte Glücksspiel eine relevante Einnahmequelle für die Bundes- und Landeshaushalte zur Finanzierung vorrangig gemeinwohlorientierter Zwecke.

Die CDU-Fraktion sieht in der Einführung einer Wettbürosteuer daher die Möglichkeit, für die Stadt eine weitere Einnahmequelle zugunsten des städtischen Haushalts zu generieren, welcher künftig für vorrangig gemeinwohlorientierte Zwecke einsetzbar ist.

Weitere Erläuterungen erfolgen bei Bedarf auch mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Eisenbach  
Stadtverordneter